



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**Assemblée générales
Generalversammlung
General Assembly**

**AG 12/13
04.05.2015**

Original: DE

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN BETREFFEND DIE REVISIONEN DES COTIF

Überarbeitete und konsolidierte Fassung

EINLEITUNG

In der 25. Tagung des Revisionsausschusses (Bern, 25.-26.6.2014) hat der Generalsekretär den Revisionsausschuss über seine Absicht informiert:

- den aktuellen Wortlaut der Erläuternden Bemerkungen zum COTIF und seinen Anhängen zu aktualisieren, redaktionell zu überarbeiten und anzupassen;
- durch Aufnahme der vom Revisionsausschuss bereits angenommenen Erläuterungsdokumente eine konsolidierte Fassung der Erläuternden Bemerkungen zu erstellen;
- dem Revisionsausschuss diese überarbeitete Fassung der Erläuternden Bemerkungen im schriftlichen Verfahren vorzulegen, so dass dieses Dokument bei der nächsten Generalversammlung behandelt werden kann.

Der Revisionsausschuss hat dieses Vorhaben zur Kenntnis genommen.

Mit Rundschreiben vom 13. Januar 2015 (A 55-25/501.2015) hat der Generalsekretär die Mitgliedstaaten und die Europäische Union über die vom Sekretariat zu diesem Zweck unternommene Arbeiten unterrichtet und das Ergebnis ihnen zur Konsultation vorgelegt.

Deutschland, Belgien, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Schweden und die Europäische Kommission haben Stellung genommen und auf einige Stellen in den Erläuterungen zum COTIF und zu den Anhängen A, B, D und E hingewiesen, die einer Korrektur oder Anpassung bedurften. Zusätzlich hat die Europäische Kommission eine koordinierte Stellungnahme der Mitgliedstaaten der EU zur konsolidierten Fassung der Erläuternden Bemerkungen zu den Anhängen F und G dem Generalsekretär mitgeteilt. Das Sekretariat hat die eingegangenen Kommentare und Vorschläge bearbeitet, ist jedem Hinweis nachgegangen und hat die dank diesen Hinweisen entdeckten Fehler oder missverständlichen Darstellungen in den Neufassungen einzelner Teile der Erläuternden Bemerkungen bereinigt.

Mit einem weiteren Rundschreiben vom 9. März 2015 (A 55-25/502.2015) hat der Vorsitzende des Revisionsausschusses die konsolidierte Fassung der Erläuternden Bemerkungen zur Abstimmung in einem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 21 § 3 der Geschäftsordnung des Revisionsausschusses unterbreitet. Mit neun Abstimmungszetteln wurde über folgende neun Teile der Erläuternden Bemerkungen getrennt abgestimmt:

- Bericht des Sekretariates über die Revisionen des COTIF und Protokoll 1999 (01)
- COTIF (02)
- Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der OTIF (03)
- CIV (04)
- CIM (05)
- CUV (07)
- CUI (08)
- APTU (09)
- ATMF (10)

Die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses hat auf deren 4. Tagung (Madrid, 17.-20. November 2014) die überarbeitete und konsolidierte Fassung der Erläuternden Bemerkungen betreffend den Anhang C, das RID (Teil 06), beschlossen.

ERGEBNIS DER SCHRIFTLICHEN ABSTIMMUNG

Mit Rundschreiben vom 23. April 2015 (A 55-25/504.2015) wurde das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union mitgeteilt: Alle oben aufgezählte Teile der überarbeiteten und konsolidierten Fassung der Erläuternden Bemerkungen (01 bis 05 und 07 bis 10) wurden angenommen.

Die vom Revisionsausschuss im schriftlichen Verfahren angenommenen Teile (01-05 und 07-10) und der von der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses angenommene Teil (06) finden sich in den Dokumenten AG 12/13 Add. 1 bis Add. 10.

Die Erläuterungen beziehen sich nur auf bereits angenommene Rechtstexte, d.h. zuletzt die vom Revisionsausschuss im Juni 2014 angenommenen Änderungen des COTIF, der ER CUV, ER CUI, ER APTU und ER ATMF. Insofern als die 12. Generalversammlung weitere Änderungen beschließt, müssten entsprechende Erläuterungen noch zusätzlich eingearbeitet werden.

Beschlussvorschlag

Die Generalversammlung

1. nimmt die überarbeiteten und konsolidierten Erläuternden Bemerkungen (Stand 21.04.2015) zur Kenntnis und
2. beauftragt den Generalsekretär, die Erläuterungen einzuarbeiten, die von dieser Generalversammlung angenommen wurden und die sich auf die von dieser Generalversammlung ebenfalls angenommenen Änderungen des COTIF und seiner Anhänge beziehen.